

Aktenzeichen:

1 RA 193/63

Verkündet

am 24. Juni 1965

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1965 in Kassel
durch

Bundesrichter Dr. H a u g
als Vorsitzenden,

Bundesrichter H e y e r und

Bundesrichterin G e y s e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e h m k u h l und

Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 23. April 1963 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin setzt als Tochter und Rechtsnachfolgerin des im September 1964 gestorbenen ursprünglichen Klägers, Franz H., geboren 27. Juli 1896, nachstehend als "Berechtigter" bezeichnet, den Rechtsstreit fort. Sie begehrt die Aufhebung des Bescheides mit dem die Beklagte den früheren Rentenbescheid zum Nachteil des Berechtigten geändert und eine niedrigere Rente errechnet hat.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) gab der Berechtigte in seinem Rentenantrag vom März 1960 an, daß er vom 27. Juli 1912 bis 1922 Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen entrichtet habe und am 1. Juni 1919 in die Angestelltenversicherung (AnV) eingetreten sei. Dazu reichte er sieben Aufrechnungsbescheinigungen der ArV ein. Die Beklagte holte eine Auskunft der LVA Westfalen wegen des Leistungsanteils aus der ArV ein. Darauf übersandte die LVA Westfalen der Beklagten die Beitragsübersicht vom 12. April 1960. Sie ist, soweit hier von Interesse, folgendermaßen ausgefüllt:

erster Beitrag zur ArV 12/07,
letzter Beitrag zur ArV vor dem 1. Januar 1957 22/04.

Weiter sind in der Beitragsübersicht 340 Wochenbeiträge, verteilt auf die einzelnen Klassen, unter dem Zeitraum 03 (1. Januar 1907 bis 30. September 1921) angegeben.

Die Beklagte setzte in der Übertragung der Beitragsübersicht aus der ArV in die Aufstellung für die ersten fünf Kalenderjahre die Jahreszahlen 1907 bis 1911 ein. Mit Rentenbescheid vom 15. Juni 1960 errechnete sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von monatlich 528,30 DM ab 1. Januar 1960. Im Bescheid sind 52,5 Versicherungsjahre angegeben (Feld 21 des Bescheids). Der Bescheid wurde nicht angegriffen.

Bei einer Überprüfung der Rentenberechnung stellte die Beklagte fest, daß die Versicherungsdauer nicht stimme, weil der erste Beitrag zur ArV erst im Juli 1912 entrichtet wurde. Sie berechnete mit Bescheid vom 10. Februar 1961 die Rente neu auf monatlich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

483,10 DM. Sie setzte nun 47,5 Versicherungsjahre an (Feld 21 dieses Bescheids). Sie forderte die Überzahlung von 678,- DM nicht zurück, sondern wies ab April 1961 den neu errechneten Monatsbetrag an.

Das Sozialgericht (SG) Münster hat antragsgemäß den Bescheid vom 10. Februar 1961 aufgehoben und die Beklagte zur Weiterzahlung der mit Bescheid vom 15. Juni 1960 errechneten Rente verurteilt.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 23. April 1963 das Urteil des SG "abgeändert" und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es sinngemäß ausgeführt, bei der Angabe des falschen Jahres für den Eintritt in die ArV liege eine offenbare Unrichtigkeit vor. Das falsche Datum sei auf einen Schreibfehler in der ^Auskunft der LVA vom 12. April 1960 zurückzuführen, in der bei der Anführung des ersten und des letzten Beitrages zur ArV Jahre und Monate verwechselt worden seien. Es handele sich nicht um eine unrichtige Tatsachenwertung; da die Berechnungsunterlagen feststanden, sei insoweit eine Entscheidung nicht zu treffen gewesen. Die Unrichtigkeit sei offenbar, denn 52,5 Versicherungsjahre würden bei dem Rentenbeginn mit Januar 1960 einen Eintritt in die Versicherung im Alter von elf Jahren bedeuten. Die Beklagte habe die Berichtigung in angemessener Frist, nämlich nach acht Monaten, vorgenommen.

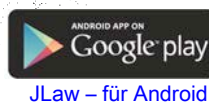
Der Berechtigte hat gegen das Urteil am 12. Juli 1963 Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und nach dem Klageantrag der ersten Instanz zu erkennen. In der Revisionsbegründung hat er auf die bindende Wirkung des ersten Bescheids und den Schutz des Vertrauens verwiesen; er habe sich in seiner Lebensführung auf eine Rente von 528,30 DM eingestellt. Der Fehler liege allein im Verantwortungsbereich der Beklagten. Der Fehler sei nicht offenbar gewesen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Auffassung des LSG, daß der Bescheid vom 10. Februar 1961 nicht rechtswidrig ist, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte war berechtigt, die fehlerhafte Angabe über das Jahr des Eintritts in die ArV und die Zahl der Versicherungsjahre zu berichtigen und die Rente dementsprechend festzusetzen.

Das LSG geht zutreffend von der Rechtsauffassung aus, die der Senat wiederholt zur Frage der Berichtigung von Rentenbescheiden vertreten hat. Danach können in bindend gewordenen Verwaltungsakten Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden (BSG 15, 96 und BSG in SozR § 77 SGG Nr. 36 und 43). Voraussetzung, Umfang und Form der Berichtigung richten sich nach den Grundsätzen, die Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein und zu entsprechenden Vorschriften über das Verwaltungsverfahren (zB § 92 Abs. 3 AO, § 25 KOVVerfG) und der Prozeßordnungen (§ 319 ZPO, § 138 SGG, § 118 VerwGO) entwickelt haben. Zu Unrichtigkeiten, die auf diese Weise berichtigt werden können, gehören Fehler, die nicht auf unrichtiger Tatsachenwertung oder auf einem Rechtsirrtum beruhen. Offenbar ist eine Unrichtigkeit dann, wenn sie sich für einen verständigen Leser des Bescheids ergibt. Es kommt nicht darauf an, ob gerade der Empfänger des Bescheides dessen Inhalt im einzelnen unter Zuhilfenahme von Erläuterungen und dergleichen überprüft oder sich mit der Kenntnisnahme von einem ihm zusagenden Rentenbetrag begnügt. Maßgebend ist, was ein verständiger Leser, der sich mit der Materie befaßt hat, aus dem Bescheid erkennen kann.

Im vorliegenden Fall handelt es sich, wie das LSG richtig erkannt hat, um eine offenbare Unrichtigkeit in diesem Sinn. Die Beklagte hat in dem Bescheid vom 10. Februar 1961 nicht eine frühere unrichtige rechtliche Beurteilung durch eine andere Rechtsanwendung oder einen früheren, nach Würdigung zweifelhafter Tatumsstände festgestellten Sachverhalt durch eine andere Würdigung anders festgestellt. Der Zeitpunkt des Eintritts in die ArV und damit das erste Versicherungsjahr waren nach den eigenen Angaben des Berechtigten und den vorhandenen Versicherungsunterlagen nicht

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zweifelhaft. Diese Tatsachen mußten nicht erst nach Ermittlung verschiedener anderer Umstände, die etwa nur mittelbar Schlüsse auf die festzustellende Tatsache erlaubten, und deren Abwägung und Würdigung festgestellt werden. Sie waren vielmehr unzweifelhaft und unstreitig vorhanden und dem Berechtigten in vollem Umfang bekannt. Der Fehler, den die Beklagte bei der Rentenberechnung im Bescheid vom 15. Juni 1960 gemacht hat, war nicht eine unrichtige Beweismwürdigung, sondern eine rein äußerlich unbewußte Verwechslung. Es kann dahingestellt bleiben, ob schon die LVA bei der Angabe des ersten Beitrags zur ArV 12/07 Jahreszahl (1912) und Zahl des Beitragsmonats (7. Monat) verwechselt hat oder bewußt die Jahreszahl vor der Monatszahl angeben wollte -, die nächste Zeile in dem Vordruck "Letzter Beitrags ... 22/04" bedeutet in Übereinstimmung mit den Angaben des Berechtigten das Jahr 1922 und den vierten Monat; dies spricht für die Reihenfolge: erst Jahreszahl, dann Beitragsmonat; denn es gibt keinen 22. Kalendermonat. Es scheint, daß erst die Beklagte, als sie die Beiträge der ersten fünf Kalenderjahre aussonderte (Blatt 13 JV Bü), die Ziffern für Jahr und Monat des Eintritts in die ArV verwechselte. Für die Beurteilung der Berichtigung im Hinblick auf den Berechtigten ist es gleichgültig, ob der Fehler bei der Ausfüllung des Auskunftsbogens durch die LVA oder bei der Übertragung dieser Angaben in die Berechnungsunterlagen des Bescheids durch die Beklagte geschehen ist. Es war in jedem Fall nur eine mechanische Verwechslung.

Dem LSG ist auch darin beizutreten, daß die Unrichtigkeit offenbar war. Es bedurfte hier keiner besonderen Sachkenntnis, keiner Heranziehung von Erläuterungen, Aufklärungsmittel und dergleichen und keiner Überprüfung von Einzelheiten in den Anlagen 1 und 2 zum Bescheid vom 15. Juni 1960. Die Anzahl von 52,5 Versicherungsjahren mußte dem Berechtigten, der bei Erhalt des Bescheides erst 63 Jahre alt war, ohne besondere Überlegungen auffallen; denn sie würde bedeuten, daß er schon mit elf Jahren in die Versicherung eingetreten sei. Daß dies falsch war, mußte nicht nur jeder verständige Leser, sondern

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gerade auch der Berechtigte erkennen, da er das Datum seines Eintritts in die ArV genau wußte. Eine Selbstversicherung als Kind gab es damals noch nicht (§ 14 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 und § 1243 in der Fassung der Reichsversicherungsordnung - RVO - von 1911).

Entgegen der Meinung der Klägerin steht der Zulässigkeit der Berichtigung nicht entgegen, daß der Berechtigte selbst nichts zur Entstehung der Unrichtigkeit beigetragen hat. Dieser Gedanke aus der Rechtsprechung zur Rückforderung von Leistungen (§ 1301 RVO) beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben. Er setzt Gutgläubigkeit des Leistungsempfängers voraus. Wenn indes eine Unrichtigkeit in einem Rentenbescheid offenbar ist, so kann der Rentenempfänger nicht als gutgläubig behandelt werden. Wenn der Berechtigte sich auf einen Schutz des Vertrauens beruft, so ist dem entgegenzuhalten, daß es bei einer o f f e n b a r e n Unrichtigkeit kein Vertrauen auf die Richtigkeit geben kann und daß deshalb ein besonderer Schutz nicht zu gewähren ist.

Daß die Berichtigung acht Monate nach Erlaß des Rentenbescheids durchgeführt wurde, ist nicht zu beanstanden. Nach § 138 SGG kann eine offenbare Unrichtigkeit jederzeit berichtigt werden. Da sie "offenbar" ist, muß der Bescheidempfänger stets mit der Berichtigung rechnen. Ob dennoch unter Umständen ein Endzeitpunkt angenommen werden muß, und nach welchen Grundsätzen und vergleichbaren Vorschriften er zu bestimmen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden, da eine Berichtigung innerhalb von acht Monaten keinesfalls zu spät ist.

Die Revision ist somit nicht begründet und zurückzuweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)